

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 14.08.2014

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 20.2

Drucksache 17060/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Finanz- und Personalausschuss	18.09.2014	X					
Verwaltungsausschuss	23.09.2014		X				
Rat	30.09.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

nachrichtlich: Stadtbezirksrat 112 Wabe-Schunter-Beberbach

Überschrift, Beschlussvorschlag

Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im neuen Gewerbegebiet am Forschungsflughafen zwischen der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH und der Stadt Braunschweig

„Der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zu den in dieser Vorlage genannten Konditionen wird zugestimmt.“

Begründung:

Um die Möglichkeit der Ansiedlung von flughafenbezogenem Gewerbe und Forschungseinrichtungen in unmittelbarer Nähe zum Forschungsflughafen zu sichern, wurden in 2010 die Bebauungspläne „Forschungsflughafen Nordwest“, BI 39, und „Forschungsflughafen-West“, WA 70, aufgestellt. Zur Realisierung der Planziele war ein umfangreicher Grunderwerb von bis dahin landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich. Je nachdem, welche planungsrechtlichen Festsetzungen (Gewerbe- oder öffentliche Erschließungsflächen) auf der zu erwerbenden Fläche den höheren Anteil hatten, erfolgte der Ankauf der Grundstücke entweder durch die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) oder durch die Stadt.

Inzwischen sind die Erschließungsstraßen hergestellt. Das neue Gewerbegebiet befindet sich in der Vermarktung, so dass jetzt auch die Neuordnung der im Eigentum der GGB und der Stadt befindlichen Grundstücksflächen entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgen soll. Es wird vorgeschlagen, als Kaufpreis die jeweiligen Buchwerte zugrunde zu legen. Diese entsprechen den Kosten, die der Stadt beziehungsweise der GGB für den Grunderwerb entstanden sind.

1. Die Stadt übernimmt die in den o. g. Bebauungsplänen planerisch festgesetzten Straßenflächen der Waggumer Straße, der Hermann-Schlichting-Straße mit Verkehrsbegleitfläche und der Hermann-Blenk-Straße, die öffentlichen Grünflächen und die Ausgleichsflächen von der GGB. Es handelt sich um die folgenden Flächen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe/m²</u>
Bienrode	3	72/2	ca. 455
Bienrode	3	73/10	ca. 370
Bienrode	3	73/12	ca. 740
Bienrode	3	74/20	ca. 5.449
Bienrode	3	75/32	ca. 190
Bienrode	3	75/52	3
Bienrode	3	75/53	ca. 6.860
Bienrode	3	76/32	2.807
Bienrode	3	76/37	3.071
Bienrode	3	77/39	847
Bienrode	3	77/40	95
Bienrode	3	77/46	1.873
Bienrode	3	77/47	2.456
Bienrode	3	77/48	517
Bienrode	3	77/49	13
Waggum	6	63/301	ca. 7.433
Waggum	6	64/301	ca. 4.400
Waggum	6	302/8	ca. 3.790
Waggum	6	303/1	ca. 4.080
Waggum	6	303/3	<u>280</u>
insgesamt			ca. 45.729

Der Buchwert der von der Stadt zu erwerbenden Flächen beträgt insgesamt ca. 788.000,00 €.

2. Die GGB übernimmt folgende planerisch als Gewerbeflächen ausgewiesene Flächen von der Stadt:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe/m²</u>
Bienrode	3	73/6	ca. 280
Bienrode	3	73/20	ca. 2.300
Bienrode	3	73/22	ca. 1.530
Bienrode	3	73/24	ca. 1.220
Bienrode	3	73/25	ca. 440
Bienrode	3	168/23	82
Bienrode	3	169/2	ca. 103
Waggum	6	446/9	83
Waggum	6	448/2	<u>ca. 103</u>
insgesamt			ca. 6.141

Der Buchwert der von der GGB zu erwerbenden Flächen beträgt insgesamt ca. 55.000,00 €.

Die jeweils zu übernehmenden Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Bebauungsplan-ausdruck zeichnerisch dargestellt. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung, die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten trägt jede Partei anteilig für die jeweiligen Kaufflächen.

Haushaltsmittel stehen beim Sachkonto 782110 „Allgemeiner Grunderwerb“ zur Verfügung.

I. V.

gez.

Geiger

Anlage